



Verband Schweizer Privatradios
Association of Swiss Private Radios

Jürg Bachmann
Präsident

Verband Schweizer Privatradios (VSP)
Speichergasse 37
CH-3011 Bern
juerg.bachmann@privatradios.ch

Bern, 20. Dezember 2017

Per Mail an

rtvg@bakom.admin.ch

**Bundesamt für Kommunikation/BAKOM
Vernehmlassung RTVV 2018
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2051 Biel**

Stellungnahme des Verbandes Schweizer Privatradios VSP zur Anhörung der Änderung der Radio- und Fernsehverordnung 2018 gemäss Brief der Bundespräsidentin Doris Leuthard vom 30. Oktober 2017

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard

Sehr geehrter Herr BAKOM Direktor Philipp Metzger

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Privatradios VSP dankt für die Möglichkeit der Anhörung zur vorgeschlagenen Änderung der Radio- und Fernsehverordnung RTVV.

Auch wenn die meisten der vorgeschlagenen Änderungen den TV-Bereich betreffen, haben wir die in diesem Papier vorgeschlagenen Änderungen der RTVV in unserem Verband diskutiert und legen Ihnen auf den folgenden Seiten unsere Stellungnahme dar. Gerne verweisen wir auch auf die Stellungnahme von Telesuisse, die wir unterstützen.

Grundsätzlich äussern wir uns nur zu denjenigen Artikeln, bei denen wir Änderungen vorschlagen. Gerne stehen wir für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Mit lieben Grüssen

Jürg Bachmann
Präsident

juerg.bachmann@privatradios.ch

Martin Muerner
Vizepräsident.

m.muerner@radiobeo.ch

Stellungnahme des Verbandes Schweizer Privatradios VSP zur Anhörung der Änderung der Radio- und Fernsehverordnung 2018 gemäss Brief der Bundespräsidentin Doris Leuthard vom 30. Oktober 2017

RTVV 2018 BAKOM / Anträge des VSP in rot/fett

Art. 7 Abs. 1, 3 und 4

*1 Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ist verpflichtet, den Anteil untertitelter Beiträge **aller in der Konzession festgeschriebenen Inhalten auf drei Viertel sowohl im Fernsehprogramm als auch bei den Angeboten, die nur im Internet verfügbar sind**, auf drei Viertel des jeweiligen Programms oder Angebots auszubauen. Der Ausbau kann schrittweise erfolgen. Fernsehveranstalter, die ihr Programm nach Artikel 25 Absatz 4 RTVG in Zusammenarbeit mit der SRG ausstrahlen, sind verpflichtet, mindestens einen Drittel ihres Programms zu untertiteln.*

Art. 18 Abs. 3bis und 7

3bis Vor, während und nach Sendungen, die sich an Minderjährige richten, darf keine zielgruppenspezifische Werbung ausgestrahlt werden.

*7 Für nicht konzessionierte Radioprogramme sowie für nicht konzessionierte Fernsehprogramme, die nicht im Ausland **terrestrisch** empfangen werden können, gelten keine Einschränkungen bei der Einfügung der Werbung, mit Ausnahme der Einschränkungen nach den Absätzen 3 und 3bis.*

Art. 22 Abs. 1ter und Abs. 2 Bst. b und c

Der VSP wehrt sich grundsätzlich gegen einen weiteren Ausbau der SRG im Werbebereich.

Antrag VSP:

1ter Die SRG darf keine zielgruppenspezifischen Angebote machen, welche für eine lokal-regionale Kundschaft ausgerichtet sind. Die minimale geographische Grösse für ihre Angebote im Werbe- wie auch im Sponsoringbereich ist die Sprachregion.

Kommentar: Der VSP unterstützt zudem die zu diesem Artikel verfasste Vernehmlassung des Schwesterverbandes Telesuisse.

Zusatzantrag:

Gemäss den Erläuterungen des BAKOM zu diesen RTVV-Änderungen schreibt das BAKOM eine mögliche Obergrenze für die Werbeeinnahmen der SRG vor.

Auszug aus den Erläuterungen:

Sollten dabei die Werbeeinnahmen der SRG eine festzulegende Obergrenze übersteigen, könnte die SRG verpflichtet werden, einen Teil der übersteigenden Einnahmen zugunsten der elektronischen Medien zu verwenden.

Der VSP unterstützt diesen Vorschlag des BAKOM, möchte aber betonen, dass hier auch die Sponsoringeinnahmen berücksichtigt werden sollen.

Art. 35a Programme von konzessionierten Veranstaltern

1 Die Veranstalter können zielgruppenspezifische Werbung in ihre Programme einfügen, ~~sofern die Konzession dies nicht ausschliesst.~~

Art. 40 Abs. 1 und 3

1 Die Saldi der vom Bund eingenommenen Abgabenanteile nach den Artikeln 68a und 109a Absätze 1 und 2 RTVG werden in der Bilanz des Bundes ausgewiesen.

Antrag VSP: Unterstützung von Projekten

*3 Nicht verwendeter Ertrag wird bei der nächsten Festlegung des Bedarfs und der Höhe der Abgabetarife **wie auch für gezielte Projekte und Unterstützungen der jeweiligen privaten konzessionierten Veranstalter** berücksichtigt*

Art. 44a Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Depeschenagentur AG (Art. 68a Abs. 1 Bst. b RTVG)

Antrag VSP: Wenn Unterstützung der sda, dann aus den SRG-Abgabenanteilen

~~3 Für die Unterstützung wird die Radio- und Fernsehabgabe nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b RTVG verwendet~~

*3 Für die Unterstützung wird die Radio- und Fernsehabgabe nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe **a** RTVG verwendet*

Art. 51a Programme konzessionierter Veranstalter (Art. 59 Abs. 1 RTVG)

Antrag VSP – ganzer Satz streichen

~~Für die zielgruppenspezifische Werbung besteht keine Verbreitungspflicht~~